HSP STEUER®

Corona – was tun? Folge 6 • Donnerstag, 04.03.2021 • 17 Uhr

Überbrückungshilfe III
für Unternehmen und Selbstständige

Die Kanzleien der HSP GRUPPE informieren

www.hsp-steuer.de/corona

HSP STEUER®

#solidaritaet

Wir begrüßen herzlich alle Teilnehmer:innen, Unternehmer:innen und Mitarbeitenden.

www.hsp-steuer.de/corona

Agenda

HSP STEUER®

- Begrüßung
- Technische Hinweise
- Überbrückungshilfe III
  - Antragsberechtigte
  - Umsatzeinbruch
  - Förderhöhe
  - Antrag
  - Fixkosten
- Neustarthilfe
- Kurzarbeitergeld / Corona-Bonus
- Weitere aktuelle Förderprogramme / Unterstützungsangebote

HSP STEUER®

Technische Hinweise

- Fragen bitte über die Funktion F&A
- Antworten können durch die gesamte Community gegeben werden
- Hinweis zur Aufzeichnung

HSP STEUER®

Gesamtüberblick der Corona-Hilfen

www.hsp-steuer.de/corona

HSP STEUER®

Soforthilfe	Ü-HILFE 1	Ü-HILFE 2	AO-Wirtschaftshilfe	Ü-HILFE 3	Neustart-Hilfe
März bis Mai 2020	**Juni bis August 2020**	**September bis Dezember 2020**	**November-/ Dezember 2020**	**November 2020 bis Juni 2021**	**Januar bis Juni 2021**
• **9.000 Euro** bis zu 5 Beschäftigte • **15.000 Euro** bis zu 10 Beschäftigte • **30.000 Euro** bis zu 50 Beschäftigte	**Umsatzeinbruch** • >70% = **80**% • 50 - 70% = **50**% • 40 - 49% = **40**% • der **Fixkosten** • Maximal 50.000 Euro mtl.	**Umsatzeinbruch** • >70% = **90**% • 50 - 70% = **60**% • 30 - 49% = **40**% • der **Fixkosten** • Maximal 50.000 Euro mtl.	**75 % der Umsatzerlöse des Monats November/ Dezember 2019** (oder eines Durchschnitts-wertes)	**Umsatzeinbruch** • >70% = **90**% • 50 - 70% = **60**% • 30 - 49% = **40**% • der **Fixkosten** • Maximal 3,0 Mio. Euro mtl.	• **Solo-Selbständige** (bis 30.4.2020 gegründet) • Antrag seit 16.2.2021 möglich • Einmaliger Zuschuss/ Betriebs-kostenpauschale max. 7.500€ • Umsatzrückgang um mehr als 60%

1. Öffnungsschritt	2. Öffnungsschritt	3. Öffnungsschritt		4. Öffnungsschritt		5. Öffnungsschritt		weitere Schritte
seit 1.3.	ab 8.3.	ab 8.3. nach Inzidenz		14 Tage später (frühestens 22.3.)		14 Tage später (frühestens 5.4.)		MPK 22.3.
		unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	
Schulen (individuelle Regeln je Land) Kitas Friseure (+ regionale Öffnungen)	Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test) Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten Außen-Sport max. 10 Personen, kontaktfrei	Termin-shopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung) Museen/ Galerien/Zoos/ botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Termin-buchung und Dokumentation) Außen-Sport, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder), kontaktfrei	Außen-gastronomie Theater/ Konzert und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	**Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest:** Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung) Theater/ Konzert und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Freizeitver-anstaltungen im Außen-bereich (max. 50 Teilnehmende) Kontaktsport innen	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -	Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren

© Bundesregierung

HSP STEUER®

Überbrückungshilfe III
Antragsberechtigte

www.hsp-steuer.de/corona

HSP STEUER®

Antragsberechtigte

- Grundsätzlich Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020
- Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen
  - Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d.h. mindestens 51%) aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Bezugspunkt ist das Jahr 2019.
- In einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten (Details hierzu folgen noch)

HSP STEUER®

Antragsberechtigte

- Unternehmen: jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit)
- Wirtschaftlich am Markt tätig
- Zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) - inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern): zumindest ein Gesellschafter muss im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein

HSP STEUER®

Nicht Antragsberechtigt

- Unternehmen, die erst nach dem 30. April 2020 gegründet wurden

  Abgrenzung: Keine Neugründung und damit berechtigt bei Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger oder an einem anderen Ort, Umfirmierung, Umwandlung sowie der Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit

- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben

  Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. Euro gilt dies nur dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind oder sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb

HSP STEUER®

Antragsberechtigt

- Verhältnis zur **Überbrückungshilfe II** (September–Dezember 2020)
  - Eine überschneidende Antragstellung für Ü II und Ü III für die Monate November und Dezember 2020 **ist möglich**.
  - Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.
- Verhältnis zur **außerordentlichen Wirtschaftshilfe** (November/Dezember 2020)
  - Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate **nicht antragsberechtigt.**

HSP STEUER®

Überbrückungshilfe III
Umsatzeinbruch

www.hsp-steuer.de/corona

HSP STEUER®

Antragsvoraussetzung „Umsatzeinbruch“

- Überbrückungshilfe III kann (nur) für diejenigen Monate im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden, in denen ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erreicht wird.
  > Jeder Monat wird individuell betrachtet
- Der Antragsteller hat zu versichern und soweit möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind. Besonderheiten bei Neugründungen zwischen 01.01.2019 und 30.04.2020

HSP STEUER®

Antragsvoraussetzung „Umsatzeinbruch“

- Besonderheiten bei Neugründungen zwischen 01.01.2019 und 30.04.2020
- Besonderheit Umsatz 2020 ≥ 2019
  - Prüfung ob individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch auszugehen ist
  - Nachweis notwendig, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind.
  - Staatliche Schließungsmaßnahmen für Branchen (bspw. Einzelhandel) gelten als Nachweis.
- Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum bzw. Voranmeldezeitraum.

HSP STEUER®

Antragsvoraussetzung „Umsatzeinbruch“

- Umsatz wurde erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde.
- Im Falle der Ist-Versteuerung kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abgestellt werden (Wahlrecht).
- Die Umsatzdefinition umfasst auch:
  - Dienstleistungen, im übrigen Gemeinschaftsgebiet
  - Übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d.h. Leistungsort liegt nicht im Inland),
  - Erhaltene Anzahlungen
  - Einmalige Umsätze (z.B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe.

HSP STEUER®

Überbrückungshilfe III
Förderhöhe

www.hsp-steuer.de/corona

HSP STEUER®

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Überbrückungshilfe III kann für bis zu **acht Monate** (**November 2020 bis Juni 2021**) beantragt werden.
- Der maximale Zuschuss beträgt **1,5 Mio. bzw. 3 Mio. Euro** pro Fördermonat
- Zu beachten sind diverse beihilferechtliche Rahmenbedingungen, Ausschlusskriterien und Abhängigkeiten
- Der **Unternehmerlohn** ist nicht förderfähig
- Die Förderhöhe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den **Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019**.
- **Kleine und Kleinstunternehmen** (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) sowie **Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe** können wahlweise den jeweiligen **monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019** zum Vergleich heranziehen.

HSP STEUER®

Wie hoch ist die Förderung?

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu **90 %** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu **60 %** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
- bis zu **40 %** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat **einzeln** vorgenommen.

Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei **weniger als 30 %** gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Fördermonat.

HSP STEUER®

Wie hoch ist die Förderung?

- Unternehmen, die **zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet** worden sind,
- **Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe**, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 aufgenommen haben, können als **Vergleichsumsatz** wahlweise
  1. den **durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019** heranziehen,
  2. den **durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020**
  3. oder den **durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020** in Ansatz bringen.
  4. Alternativ der monatlichen **Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020**, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im **„Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“** angegeben wurde, abstellen.

Für sie gilt eine maximale Höhe der Überbrückungshilfe von insgesamt **1.800.000 Euro**.

HSP STEUER®

Überbrückungshilfe III - Antrag

www.hsp-steuer.de/corona

HSP STEUER®

Antrag auf Überbrückungshilfe III

Seit dem 10.2.2021 möglich

Antrag zwingend durch **prüfenden Dritten** (Stb, RA, vBp, Wp) über das bereits bestehende Portal – bis 31.08.2021 möglich (einmalig)

Eingangsbestätigung der auszuzahlenden Stelle

Abschlagszahlung 50% der beantragten Förderhöhe, max. 100.000,00 € p.m. (erste Erfahrung in Nds. alles in 4 Tagen erfolgt!)

Angaben im Antrag

- Allgemeine Stammdaten des Unternehmens
- Umsätze Vergleichsmonate Januar – Juni 2019 und November + Dezember 2019 – zu November + Dezember 2020 bis Juni 2021 folglich - Schätzung der zukünftigen Umsätze (Risikio der Rückzahlung)
- Bestätigung, dass der Umsatzrückgang coronabedingt ist
- Betriebliche Fixkosten: einzeln nach dem Fixkostenkatalog aufgeschlüsselt und pro Monat anzugeben
- Bereits erhaltene Kleinbeihilfen: Soforthilfen, Überbrückungshilfen I, II, Novemberhilfe, Dezemberhilfe
- Erhaltene November- und/oder Dezemberhilfe schließt diese Monate automatisch aus der Antragstellung für Überbrückungshilfe III aus.
- Bestätigungsvermerk des prüfenden Dritten
- Hochladen der unterzeichneten Erklärung des Mandaten

HSP STEUER®

Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe III

- Vorlage spätestens bis 30.06.2022
- Umsatzeinbruch
  - Nachweis und endgültige Ermittlung des Umsatzeinbruchs durch den prüfenden Dritten anhand der endgültigen Umsatzzahlen (Umsatzsteuer-Voranmeldungen)
- Betriebliche Fixkosten
  - Übermittlung der endgültigen Fixkostenabrechnung durch den prüfenden Dritten
- Abweichungen
  - Zuviel gezahlte Zuschüsse sind nach Bescheid zurückzuzahlen
  - Zuwenig erhaltene Zuschüsse werden auf Antrag nachgezahlt
  - Keine Verzinsung der Rückzahlung – es sei denn Zahlungsverzug oder Subventionsbetrug

HSP STEUER®

Überbrückungshilfe III - Fixkosten

www.hsp-steuer.de/corona

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

- **Förderfähig** sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **betriebliche Fixkosten** gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer/innen), die auch branchen-spezifischen Besonderheiten Rechnung trägt.
- Kosten gelten dann als **nicht einseitig veränderbar**, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.
- Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren **vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum** liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen).

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

- **Maßgeblich für den Zeitpunkt** der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich **nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt** (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).
- Die betrieblichen Kosten dürfen jeweils nur **einmalig** angesetzt werden (nicht unter zwei Ziffern gleichzeitig).
- Sämtliche **betriebliche Fixkosten** der Ziffern 1 bis 10 und Ziffer 15 sind nur dann förderfähig, wenn sie vor dem 1. Januar 2021 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sind, soweit nicht anders angegeben.
- Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Ziffer 6 gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. Januar 2021 im Vermögen des Antragstellenden befand

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

- Nicht förderfähig sind gestundete Kosten, die zuvor im Rahmen anderer Zuschussprogramme (z. B. Soforthilfe oder 1. Phase der Überbrückungshilfe) bereits geltend gemacht wurden und nun im Förderzeitraum zur Zahlung fällig werden (**keine Doppelförderung**).
- **Vertragsanpassungen**, die **nach dem 1. Januar 2021** vorgenommen wurden und zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, **werden nicht berücksichtigt**.
- Umgekehrt werden betriebliche Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 und Ziffer 15 auch dann berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. Januar 2021 begründet wurden, **Maßnahmen zur Kostenreduktion im Förderzeitraum** jedoch zu einer vertraglichen Anpassung nach dem 1. Januar 2021 führen (z. B. bei Wechsel des Telefonanbieters oder Umzug in ein günstigeres Büro).
- Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes (siehe 5.2) sind explizit nicht förderfähig. Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter/innen (natürliche Personen) werden als Fixkosten anerkannt und sind damit förderfähig.

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

1. Mieten und Pachten

- für **Gebäude**, **Grundstücke** und **Räumlichkeiten**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter Nr. 7 dieser Tabelle erfasst).
- Kosten für ein **häusliches Arbeitszimmer**, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).

2. Weitere Mietkosten

- von **Fahrzeugen** und **Maschinen**, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing / Mietkaufverträge; siehe 5.)
- Miete für **Geldspielgeräte** (bspw. in der Gastronomie)

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen

- Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung
- Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite)
- Kontokorrentzinsen

4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von **50 Prozent des Abschreibungsbetrages**, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge
(Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden.)

6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

sofern diese aufwandswirksam sind (= **Erhaltungsaufwand**), abgerechnet wurden (Teil)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z.B. durch Versicherungsleistungen).

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

- Inklusive Kosten für Kälte und Gas
- Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind (z.B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche). Dazu zählt auch die Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Zählgeräte

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

8. Grundsteuern

9. Betriebliche Lizenzgebühren

- z. B. für IT-Programme
- Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.

10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben

- Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)
- Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern
- Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister/inne, Hausmeisterdienste
- IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge
- Kontoführungsgebühren

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

- Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler/innen
- Franchisekosten
- Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere (z.B. im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum

Nicht förderfähig

- Private Versicherungen
- Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung
- Beiträge des Antragstellenden zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter/innen sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst.
- Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern
- Kosten für freie Mitarbeiter/innen, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten
- Leibrentenzahlungen
- Wareneinsatz
- Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen.

- Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)
- Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (3. Phase) (Schätzung)
- Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

12. Personalaufwendungen
[Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt]

Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (**es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein**).

Nicht förderfähig

- Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten
- Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn
- Geschäftsführer/innen-Gehalt eines/r Gesellschafters/in, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

13. Kosten für Auszubildende

- Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen
- Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten
- Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)
- Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung)

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten | Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro

- Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).
- Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch **Investitionen in Digitalisierung** (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

15. Marketing- und Werbekosten

Maximal in Höhe der entsprechenden **Ausgaben im Jahre 2019**.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

16. Förderfähig sind Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros sowie kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern für Reisen (Pauschalreisen oder Reiseeinzelleistungen),

die **seit dem 18. März 2020 storniert** wurden (Rücktritt eines Teils vom Vertrag) und im Förderzeitraum **November 2020 bis Juni 2021 angetreten** worden wären.

Diese Regelung gilt entsprechend für Reisen, die **nach dem 18. September 2020 gebucht** wurden, aber **vor dem 1. November 2020 angetreten** werden sollten.

Diese Provisionen/Serviceentgelte sowie kalkulierte Margen sind bei der Antragstellung den Fördermonaten (November 2020 bis Juni 2021) zu gleichen Teilen zuzuschlagen oder in einem beliebig zu wählenden Fördermonat anzusetzen (Wahlrecht).

- Es wird unwiderleglich vermutet, dass aufgrund einer Corona-bedingten Stornierung der Reise die Provisionen bzw. Serviceentgelte zurückgezahlt werden bzw. ausbleiben oder die kalkulierten Margen nicht realisiert werden.
- Reisebüros sind alle Vermittler von Reiseleistungen, unabhängig davon, ob die Vermittlung im stationären Vertrieb erfolgt. Soweit Reisebüros nicht als Vermittler, sondern im eigenen Namen tätig werden, gelten sie als Reiseveranstalter.
- Die kalkulierte Reiseveranstalter-Marge ist um die kalkulierte Reisebüro-Provision zu vermindern, wenn die Reise über ein Reisebüro verkauft wurde.

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

17. Förderfähig sind zudem für die Reisewirtschaft externe Ausfall- und Vorbereitungskosten sowie eine Personalkostenpauschale für Reisen, die im Zeitraum März bis Dezember 2020 hätten stattfinden sollen.

- Die **Reisewirtschaft** umfasst Reiseveranstalter, Reisebüros, Incoming-Unternehmen und IT- und sonstige Dienstleister mit Schwerpunkt Tourismus.
- Es dürfen nur **Ausfall- und Vorbereitungskosten** für Monate angesetzt werden, in denen ein **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** gegenüber dem Vergleichsmonat in 2019 realisiert wurde,
- **Externe Ausfall- und Vorbereitungskosten** sind **insbesondere geleistete und nicht rückerstattete Zahlungen an Vertragspartner** des Antragsstellers außerhalb des Unternehmens zur Vorbereitung und Durchführung von nicht durchgeführten Reisen oder für die Stornierung. Zu den externen Ausfall- und Vorbereitungskosten zählen auch Zahlungen an Leistungsträger für fest eingekaufte Kontingente. Soweit die Leistung in Fremdwährung eingekauft wurde, sollten auch etwaige Währungsgewinne oder -verluste berücksichtigt werden (Differenz aus Zahlung und Erstattung durch Kursschwankungen).

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

- Zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche auch die **Ausfall- und Vorbereitungskosten** für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte (z. B. Grafiker/in) förderfähig.
- Unternehmen, die Sportveranstaltungen mit Sportlern durchführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen, werden als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

18. Für Einzelhändler wird die **Abschreibungsmöglichkeit** unter Nr. 4 unter den folgenden Voraussetzungen **auf das Umlaufvermögen** erweitert,

- sofern es sich um **Wertverluste aus verderblicher Ware**
- **oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware** (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.

Näheres zur Kalkulation und die Beantragung erläutert ihr Berater.

HSP STEUER®

Welche Kosten sind förderfähig?

19. Unternehmen der Pyrotechnikindustrie

die im Dezember 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für die Monate März 2020 bis Dezember 2020 beantragen, wobei diese Förderung auf die Laufzeit der Überbrückungshilfe III verteilt werden kann

20. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten

für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 für den jeweiligen Monat zum Ansatz gebracht werden. Bei Unternehmen der Pyrotechnikindustrie werden nur direkt betroffene Unternehmen berücksichtigt, d.h. die von dem Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 unmittelbar betroffen sind.

HSP STEUER®

Neustarthilfe

www.hsp-steuer.de/corona

Neustarthilfe

Soloselbständige antragsberechtigt, wenn

- VZÄ < 1,0
- Summe der Einkünfte im Referenzzeitraum (üblicherweise 2019) zu mindestens 51% aus gewerblicher und/oder freiberuflicher Tätigkeit
- beim deutschen Finanzamt erfasst und vor 1. Mai 2020 die Tätigkeit aufgenommen haben
- Keine Fixkosten bei Ü III geltend machen
- Keine wirtschaftlichen Schwierigkeit zum 31.12.2019 oder Einstellung Tätigkeit oder Insolvenzverfahren

Neustarthilfe

Sonderfall

- Kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse in darstellenden Künsten (<14 zusammenhängende Wochen) und unständige Beschäftigungsverhältnisse (<7 zusammenhängende Tage) gelten als selbständige Tätigkeit, wenn in Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen wurde

Neustarthilfe

- Antragstellung durch Soloselbständigen
- Durch prüfenden Dritten in Planung
- Referenzumsatz: 50% des Jahresumsatzes 2019
- Besonderheit Neugründungen zwischen 1.1.2019-30.04.2020 hinsichtlich Referenzmonatsumsatz (entweder – oder):
  - durchschnittlicher mtl. Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit 2019
  - Durchschnittlicher Monatsumsatz der Vorkrisenmonate Januar u. Februar 2020
  - Durchschnittlicher Monatsumsatz des 3. Quartals 2020

Neustarthilfe

- Achtung bei Ermittlung Referenzumsatz als auch bei späterer Endabrechnung der Einnahmen:
- neben den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit sind laut FAQ (Stand 16.2.2021) Einnahmen aus unselbständiger Arbeit zu berücksichtigen; dazu gehören:
  - Bruttolohn aus sv-pflichtigem Beschäftigungsverhältnis
  - Erzielte Entgelte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs) als auch kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen
  - Steuerfreie Lohnersatzleistungen (KUG, Arbeitslosengeld und Elterngeld)
  - Renten aus gesetzlicher Rentenversicherung (Basisrenten)
  - Hinzuzurechnen sind außerdem: VL, Abfindungen, Sachbezüge, Tantiemen, Provisionen, Gratifikationen und Versorgungsbezüge

Neustarthilfe

- Auszahlung als Vorschuss in Höhe von 50% des Referenzumsatzes, max. 7.500 €
- Endabrechnung für Monate Januar bis Juni muss erfolgen bis 31.12.2021
- Summe der Umsätze Januar bis Juni maßgeblich – nicht der einzelne Monat
- Spenden zählen nicht als Umsatz
- Vorgaben/Rückzahlungen:
  - Erzielter Umsatz <= 40% des Referenzumsatzes → keine Rückzahlung
  - Erzielter Umsatz > 40% des Referenzumsatzes → anteilige Rückzahlung
  - Erzielter Umsatz > 90% des Referenzumsatzes → vollständige Rückzahlung
  - Bagatellgrenze: ermittelte Rückzahlung < 250 € → keine Rückzahlung

Neustarthilfe

- Vorgaben/Rückzahlungen:
  - Erzielte Umsatz <= 40% des Referenzumsatzes → keine Rückzahlung
  - Erzielte Umsatz > 40% des Referenzumsatzes → anteilige Rückzahlung
  - Erzielte Umsatz > 90% des Referenzumsatzes → vollständige Rückzahlung
  - Bagatellgrenze: ermittelte Rückzahlung < 250 € → keine Rückzahlung

Neustarthilfe

- Weitere Planung/zweiter Antragsschritt berücksichtigt:
  - Soloselbständige, die neben ihren freiberuflichen und/oder gewerblichen Umsätzen **auch anteilige Umsätze** aus **Personengesellschaften** (PartG, KG, GbR, OHG) erzielen
  - Soloselbständige, die **anteilige Umsätze** aus **Personengesellschaften** erzielen und alle ihre selbständigen Umsätze über diese Gesellschaften erzielen und
  - **Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin bzw. einem Gesellschafter** (Ein-Personen-GmbH, Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt)) bzw. einer Aktionärin oder einem Aktionär (Ein-Personen-AG)
- **Wichtig: Es ist nur ein Antrag auf Neustarthilfe möglich**

HSP STEUER®

Kurzarbeitergeld / Corona-Bonus

www.hsp-steuer.de/corona

HSP STEUER®

Kurzarbeitergeld I

- Ab 1.03.2020 bis 31.12.2021
- Bei mindestens 10% der Belegschaft mindestens 10% Entgeltausfall notwendig
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind weiterhin (bis 01.01.2022) steuerbefreit, max. 80 Prozent des Sollentgeltes)
- Stufenweise: ab dem 1. Bezugsmonat 60%; ab. 4 Bezugsmonat 70%, ab 7. Bezugsmonat 80% (bei vorhandenem Kind jeweils 7% mehr); Voraussetzung: KuG Anspruch muss vor dem 31.03.2021 entstanden sein.

HSP STEUER®

Kurzarbeitergeld II

- Erstattung SV Beiträge bis 30.06.2021. Ab 01.07.nur vollständige Erstattung wenn Kurzarbeiter in Weiterbildungsmaßnahme ist.
- Unterbrechungen von mind. 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige
- Lohn- und sozialversicherungsfrei aber Progressionsvorbehalt, der tendenziell Steuernachzahlungen auslösen wird

HSP STEUER®

Kurzarbeitergeld III

- Noch zu beachten:
- Hinzuverdienst KuG Zeitraum bis 31.12.2021 anrechnungsfrei (bis 450 €)
- Bezugsdauer Kurzarbeitergeld maximal 24 Monate (bis 31.12.2021)Erstattung der SV Beiträge für Arbeitgeber bis 30.06.2021 befristet. Danach nur noch 100 Prozent Erstattung wenn Kurzarbeiter in Weiterbildungsmaßnahmen
- Wenn Antrag auf Rente gestellt wird entfällt Anspruch ab Rentenantrag
- Bei Kündigung entfällt Anspruch ab dem Tag der Kündigung

HSP STEUER®

Kurzarbeitergeld Prüfung I

- Arbeitsamt beginnt mit Prüfungen der Kurzarbeit
- Benötigte Unterlagen:
- Lohnkonto, Arbeitszeitnachweise, Auszahlungsnachweise
- Entgeltabrechnungen
- Arbeitsverträge der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter *innen
- gegebenenfalls für Ihren Betrieb maßgebliche Tarifverträge

HSP STEUER®

Kurzarbeitergeld Prüfung II

- Einzelvereinbarungen / Betriebsvereinbarung mit den Arbeitnehmer *innen zur Einführung von Kurzarbeit
- Dokumentation von Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Kurzarbeit (Nutzung von Arbeitszeitkonten, Einbringung von Resturlaubsansprüchen)
- Auftragsbücher, betriebswirtschaftliche Auswertungen

HSP STEUER®

Corona-Bonus Mitarbeitende

- Kann noch bis zum 30.06.2021 gezahlt werden (maximal 1.500 € SV und steuerfrei)
- Bonuszahlungen können auch zeitlich gestreckt erfolgen
- Bonuszahlungen auch an Kurzarbeiter/bei Kündigungen möglich

HSP STEUER®

Weitere aktuelle Förderprogramme und Unterstützungsangebote

www.hsp-steuer.de/corona

KfW – Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

KfW – Schnellkredit 2020

- Für Anschaffungen und lfd. Kosten
- 3 % Sollzins
- Große und kleine Kreditbeträge – bis zu 800.000 €
- Unternehmen bis 10 Beschäftige
- Haftungsfreistellung bis zu 100%

KFW-Kredit für Unternehmen die länger als 5 Jahre am Markt sind

- Kreditbetrag bis 100 Mio.
- Das doppelte der Lohnkosten 2019 oder
- Aktueller Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen, bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen
- Haftungsfreistellung bis zu 90%, bei kleinen und mittleren Unternehmen
- 80 % bei großen Unternehmen

KFW Kredit für junge Unternehmen (bis 5 Jahre)

- Mindestens 3 Jahre am Markt, bzw. 2 Jahresabschlüsse
- 25 % Jahresumsatz 2019 oder
- Doppelte der Lohnkosten 2019 oder
- Aktueller Finanzierungsbedarf der nächste 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen, bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen 12 Monate
- Haftungsfreistellung (80 bzw. 90 %)

KFW Kredit für junge Unternehmer (> als 3 Jahre)

- ERP Gründerkredit Universell für Investitionen und Betriebsmittel
- Bank trägt das volle Risiko

Alternative:

- ERP – Gründerkredit Startgeld
- Bis zu 50.000 €
- 80 % Haftungsfreistellung

Auswahl des geeigneten Programms mit Assistent: https://corona.kfw.de

HSP STEUER®

Bürgschaften

- Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionen
- Bis 2,5 Mio. über Bürgschaftsbanken der Länder
- Ab 20 Mio. und höher über Länder und Bund
- Maximal 90% des Kreditrisikos und mindestens 10% bei Hausbank verbleibend

HSP STEUER®

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

- **Stundung** von Steuerzahlungen
- Anpassung und Erstattung von **Vorauszahlungen**
- Aussetzung von **Vollstreckungsmaßnahmen** und Erlass der Säumniszuschläge in dieser Zeit (ESt, KSt, USt)
- Senkung der **Umsatzsteuer** auf 7 % für Speisen in der Gastronomie
- Steuerfreie Aufstockung des **Kurzarbeitergeldes**

HSP STEUER®

Unterstützung für Startups

- 2 Milliarden € Maßnahmenpaket
- „Corona Matching Fazilität“: **Wagniskapitalfonds** in Kooperation wie z.B. KfW Capital und EIF (Europäische Investmentfonds)
- „Corona Liquity Fazilität (CLF)“: zusätzliche Mittel aus „High-Tech **Gründerfonds** (HTGF)“ und „coparion“
- Für Start-ups ohne Zugang zu oben genannten Fonds: **Globaldarlehen** des Bundes über KfW mit Haftungsfreistellungen

Förderdatenbank des Bundes

Verschiedene **Förderprogramme** des **Bundes** und der **Bundesländer** (240 Beiträge): https://www.foerderdatenbank.de (Suchbegriff: Corona)

HSP STEUER®

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und Aufmerksamkeit!

Informationen zur Überbrückungshilfe und eine Checkliste zur Antragsstellung finden Sie unter

hsp-steuer.de/corona

Bei weiteren Fragen, sprechen Sie uns gerne an.

HSP STEUER®

#stayhealthy

www.hsp-steuer.de/corona